

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	j Berlin, den 5. Juni 1961	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
21.4.61	Anordnung über die Zentrale Beratungsstelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	187
28.4.61	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Baumechanikbetriebe für die Übernahme von Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und Baugeräten.....	188
19.5.61	Anordnung Nr. 5 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	193
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	194

Anordnung über die Zentrale Beratungsstelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Vom 21. April 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Gründung und rechtliche Stellung

(1) Es wird die Zentrale Beratungsstelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Beratungsstelle genannt) errichtet. Ihr Sitz ist Burgwerben, Kreis Weißenfels.

(2) Die Beratungsstelle ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Die Beratungsstelle ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bereitgestellt.

(4) Die Beratungsstelle ist Rechtsnachfolger der Fachschule für Landwirtschaft in Burgwerben.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beratungsstelle obliegt die Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft bei der Errichtung neuer Trocknungsanlagen, dem Einsatz und der Auslastung vorhandener Trocknungsanlagen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Ausbildung der erforderlichen Fachkräfte zur Bedienung dieser Anlagen.

(2) Daraus ergeben sich für die Beratungsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als zentrales wissenschaftliches Zentrum für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu organisieren;
- für die ökonomische Auslastung der vorhandenen Trocknungskapazitäten durch Beratung der Trocknungsbetriebe und darüber hinaus aller landwirt-

schaftlichen Betriebe in organisatorischer und technischer Hinsicht Sorge zu tragen;

- Die Standortplanung und Projektierung für die Einrichtung neuer Trocknungsanlagen anzuleiten und zu begutachten;
- für Anlagen zur Feuergas- oder Heißlufttrocknung von Grünfütter, Rübenblatt, Kartoffeln und Sonderkulturen Volks- und betriebswirtschaftliche Gutachten auszuarbeiten und das Institut für Landtechnik, Potsdam-Bornim, bei der Organisation und Durchführung von Vergleichsprüfungen zwischen den vorhandenen Trocknungssystemen zu unterstützen;
- der Industrie Hinweise für die Weiterentwicklung und konstruktive Verbesserung der Trocknungsanlagen zu geben;
- die Ausbildung des Nachwuchses und Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet der Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzunehmen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann der Beratungsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

(4) Die Beratungsstelle hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

(5) Die Beratung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) hinsichtlich ihrer Trocknungsanlagen verbleibt bei der Zentralen Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag nach der Anordnung vom 28. Januar 1959 über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag (GBI. II S. 52).

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Beratungsstelle erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.